



**GEMEINDE KAMMELTAL**

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
SITZUNG DES GEMEINDERATES**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 31.05.2016  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Kiermasz, Matthias

**Mitglieder des Gemeinderates**

Anwander, Johann Anwesenheit ab 20.25 Uhr  
Böck, Johannes  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Kornelli, Jürgen  
Miller, Josef  
Paulheim, Robert  
Rampp, Ullrich  
Remmele, Robert  
Rueß, Karl Heinz  
Schmid, Maximilian  
Schwarz, Johannes  
Schweimeier, Markus jun. Anwesenheit ab 20.25 Uhr  
Seitz, Karl  
Späth, Marlene

**Schriftführer/in**

Denzler, Stephanie

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Miller, Christian

**Ortssprecher**

Ahrens, Helmut

**Schriftführer/in**

Essenwanger, Katja

**Verwaltung**

Schneider, Monika

## TAGESORDNUNG

### A. Öffentliche Sitzung

- |            |   |                  |
|------------|---|------------------|
| <b>1</b>   | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse  | <b>2016/0300</b> |
| <b>2</b>   | Feuerwehrangelegenheiten  | <b>2016/0313</b> |
| <b>3</b>   | Bauleitplanung-Bebauungsplan Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach-<br>Abwägung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange   | <b>2016/0299</b> |
| <b>4</b>   | Bauangelegenheiten  | <b>2016/0298</b> |
| <b>4.1</b> | Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gemarkung<br>Ettenbeuren, Nähe Riedweg, durch Herrn Ludwig Stocker, Wettenhausen   | <b>2016/0303</b> |
| <b>4.2</b> | Errichtung einer Gartenhütte (4 m x 4 m x 2,36 m) auf dem Grundstück Klein-<br>gartenweg 11, Fl.Nr. 803/1 Gemarkung Ettenbeuren durch Kevin und Daniela<br>Henike, Ettenbeuren            | <b>2016/0311</b> |
| <b>4.3</b> | Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück<br>Fl.Nr. 236/4 Gem.Ettenbeuren, Am Krähenbach 14, durch die Eheleute Chris-<br>tina und Bernhard Grüner, Ettenbeuren | <b>2016/0312</b> |
| <b>5</b>   | Errichtung einer begehbaren Biberburg im 60 m-Bereich der Kammel beim<br>Grundstück Fl.Nr. 129 Gem. Behlingen für das "Baumhotel Auszeit"   | <b>2016/0301</b> |
| <b>6</b>   | Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller-Teilkapitel Grünzäsuren  | <b>2016/0302</b> |
| <b>7</b>   | Straßenverkehrsangelegenheiten-Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße<br>Max-Schmid-Straße, Flur Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen   | <b>2016/0310</b> |
| <b>8</b>   | Nachtragshaushalt 2016  | <b>2016/0288</b> |
| <b>9</b>   | Berichterstattung   | <b>2016/0295</b> |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

#### **Kommunaler Energieliefervertrag- Wechsel des Stromanbieters für gemeindliche Liegenschaften**

Für die nächsten vier Jahre ist mit den Lechwerken Augsburg/Überlandwerken Krumbach ein Rahmenvertrag bezüglich der Stromlieferung für die gemeindlichen Liegenschaften zu den in der Anlage beigefügten Konditionen abzuschließen.

#### **Gaststättenkonzessionen für Vereine**

Der Gemeinderat gibt die Empfehlung an die Vereine, bei regelmäßigem Ausschank von alkoholischen Getränken eine Gaststättenkonzession zu beantragen. Beim letzten runden Tisch der Vereine wurde bereits darauf hingewiesen.

**zur Kenntnis genommen**

### **2 Feuerwehrangelegenheiten**

Die Feuerwehr Wettenhausen hat nochmals in einem Gespräch am 10. Mai 2016 Argumente zusammengestellt, die aus der Sicht der Kameraden für ein Allrad-Fahrgestell sprechen. Bedauerlicherweise wurden diese Fakten nicht zur April-Sitzung vorgelegt, sodass nunmehr eine Entscheidung für ein Straßenmodell gefällt wurde.

Nach Rücksprache mit dem 2. und 3. BGM besteht Einverständnis, dass der Kommandant kurz dem Gemeinderat diese Argumente vorträgt.

Der 1. Kommandant der FFW Wettenhausen, Robert Engelhart, trägt die Argumente, die aus seiner Sicht für ein Allrad-Fahrzeug sprechen vor:

- Die FFW Wettenhausen hat zahlreiche Fahrzeuge in den letzten Monaten besichtigt – auffallend sei, dass aus seiner Sicht fast ausschließlich Allrad-Fahrzeuge angeboten werden, Straßenfahrzeuge werden nur sehr begrenzt verkauft.
- Ein Allrad-Fahrzeug sei zukunftsweisend für die nächsten Generationen.
- Für die Mannschaft wäre ein Allrad-Fahrzeug in schwer zugänglichen Gebieten und auch im Winter sicherer.
- Von der Größe her gäbe es aus Sicht der Feuerwehr keinerlei Probleme für die Unterstellung des Fahrzeugs.
- Aus seiner Sicht ist die Idee des Allrad-Fahrzeugs schlüssig und durchdacht.

Die Feuerwehr Wettenhausen würde auch einen eigenen Beitrag leisten und auf den bisherigen Nass-Sauger sowie eine Luftabsenkung im Fahrgestell verzichten. Die Schaummittelzubereitung würde in ganz einfacher Ausführung genügen. Weiterhin würden sie 75% ihrer bisherigen

Normbelastung – soweit möglich – ins neue Fahrzeug mitnehmen. Damit könnte man allein schon rund 30.000 Euro einsparen.

GR Paulheim fragt nach, ob eine Zwillings- oder Single-Bereifung angedacht ist. Engelhart erklärt, dass die FFW eine Single-Bereifung bevorzugen würde, woraufhin GR Paulheim zu bedenken gibt, dass es bei einer Single-Bereifung bei der Aufbau-Herstellung Probleme gebe.

Auf die Nachfrage von GR Remmele welche finanziellen Auswirkungen der Kauf eines Allrad-Fahrzeugs habe, berichtet Bgm. Kiermasz, dass man bei einem Straßenfahrzeug von Erfahrungswerten zwischen 254.000 Euro und 267.000 Euro ausgehe, bei einem Allradfahrzeug müsse man von 285.000 – 328.000 Euro ausgehen, da hier zahlreiche Modifikationen nötig sind.

GR Schmid hat bei Allradfahrzeugen schon häufig von Problemen für die Mannschaft gehört, weil die Einsatzhöhe viel höher und sehr ungewohnt sei.

GR Englet stellt den Antrag, den ursprünglichen Beschluss des Gemeinderats für ein Straßenfahrzeug aufzuheben und dann neu abzustimmen über das Fahrzeug.

GR Böck merkt kritisch an, dass man die von Herrn Engelhart angesprochenen 30.000 Euro ja ohnehin einsparen hätte können – ganz unabhängig ob man ein Straßen- oder Allradfahrzeug beschafft. Auf seine Nachfrage wieviele Einsätze die FFW Wettenhausen im Schnitt jährlich habe, nannte Engelhart 10 Einsätze pro Jahr. In den letzten Jahren hätte man auch bereits zweimal rausgezogen werden müssen.

GR Rampp fragt, ob es sinnvoll ist, eine veraltete Ausstattung zu verwenden, wenn man für das neue Fahrzeug und die Ausstattung möglicherweise Zuschüsse bekommen würde. Bgm. Kiermasz erklärt, dass der Zuschuss der Regierung für einen bestimmten Fahrzeugtyp gelte – nicht für einzeln angeschaffte Positionen.

#### **Beschluss:**

- a) **Der Beschluss des Gemeinderats für die Anschaffung eines Straßenfahrzeugs für die FFW Wettenhausen wird aufgehoben.**
- b) **Die Gemeinde Kammeltal wird für die FFW Wettenhausen ein LF10 in der Ausführung eines Allradfahrzeugs ausschreiben und beschaffen.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6 Anwesend 16**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Die beiden Beschlüsse wurden mehrheitlich mit 8:6 Stimmen angenommen. Die GRe Anwander und Schweimeier nehmen nicht an der Abstimmung teil, da sie während der Diskussion nicht anwesend waren.

### **3 Bauleitplanung-Bebauungsplan Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach-Abwägung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.11.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes, Fassung 17.11.2015 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 3(1) u. § 4(1) BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2015 im Rathaus der Gemeinde, im Zeitraum vom

10.03.2016 bis einschl. 11.04.2016. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 02.03.2016 ortsüblich hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 04.03.2016, mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 11.04.2016, beteiligt. Insgesamt wurden 20 TöB beteiligt.

Herr Thielemann vom Ingenieurbüro Thielemann & Friderich hat zwischenzeitlich die entsprechenden Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausgearbeitet.

Der Gemeinderat hat die Behandlung der Abwägung mit Abstimmung über die einzelnen Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen, jeweils getrennt durchzuführen.

## **Abwägung/Beschlussvorschläge**

**17 TöB** haben sich zu der Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert.

Keine Rückäußerungen zu der Aufstellung des Bebauungsplanes gingen von folgenden am Verfahren beteiligten TöB ein:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Beteiligter TöB</b>
2	Regierung von Schwaben
4	ADBV Günzburg
12	Landesbund für Vogelschutz e.V.

Seitens der Stadt Burgau wurde mit Schreiben vom 09.03.2016 um eine Fristverlängerung bis 26.04.2016 gebeten.

**9 TöB** haben sich zu den Vorhaben geäußert, brachten jedoch keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen vor. Die Stellungnahmen sind aus Gründen der Vollständigkeit nachstehend mit aufgeführt.

**Seitens der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.**

Folgende Äußerungen zum Planvorhaben wurden vorgebracht:

## B1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

### Lfd. Nr. 1 Landratsamt Günzburg vom 08.04.2016

das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und nimmt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3" in der Fassung vom 17.11.2015 wie folgt Stellung:

#### Ortsplanung

##### Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das geplante Wohngebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die erforderliche Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist somit gegeben.

##### Ortsplanung

Aufgrund fehlender Baulandreserven wird die vorgesehene Baugebietserweiterung aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich akzeptiert, wenngleich der Umfang der Ausweisung für den kleinen Ortsteil Goldbach nach wie vor als zu groß bemessen erscheint. Der Gemeinde wird deshalb eine Verkleinerung des Gebiets empfohlen. Auch vor dem Hintergrund einer vorrangig zu betreibenden Innenentwicklung.

#### Abwägungsvorschlag Ortsplanung

##### *Kenntnisnahme*

*Das Gebiet ist im FNP der Gemeinde enthalten. Bereits jetzt zur Planaufstellung besteht eine rege Grundstücksnachfrage im geplanten Baugebiet. Die Planaufstellung dient der Zukunftsvorsorge für den Ortsteil. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist stabil, es ist kein Rückgang zu verzeichnen. Für die jetzt vorhandene junge Generation ist, um sie am Ort zu halten, ein entsprechendes Baulandangebot vorzuhalten.*

*Erschließungstechnisch ist das Plangebiet ebenfalls zusammenhängend zu betrachten. Die Aufstellung des BP für das Gesamtgebiet ist deshalb sinnvoll. Der Planungsumgriff wird wie vorgesehen beibehalten.*

*Unabhängig davon ist die verstärkte Innenentwicklung vorrangiges Planungsziel der Gemeinde. Im Rahmen des Flächenmanagements wurden zuletzt 2015 im Gesamtgemeindegebiet alle Eigentümer von Leerständen und Baulücken ange-*

### Sonstiges

Aus gestalterischen Gründen sollten im Bebauungsplangebiet Dachgauben erst ab 35 Grad Dachneigung zugelassen sein.

In Nr. 3.1 der Satzung ist der obere Bezugspunkt bei der zulässigen Gebäudehöhe näher zu beschreiben (Unterkante Dachhaut). Üblicherweise wird als Bezugspunkt die „Oberkante Dachhaut“ verwendet.

Aus Gründen der Bestimmtheit wäre zudem in Nr. 4.3 (2. Absatz) der Satzung bei den außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Garagen und Nebenanlagen die Begrifflichkeit „...nicht straßenseitig errichtet...“näher zu erklären.

### Immissionsschutz

#### Immissionsschutz (Schall).

Bei der schalltechnischen Untersuchung der Firma Andreas Kottermair (30.11.2015) zum Bebauungsplan wurde nachgewiesen, dass durch den Straßenverkehrslärm die Orientierungsrichtwerte nach DIN 18005 von tagsüber 55 dB(A) und nachts von 45 dB(A) um bis zu 5 bzw. 8 dB(A) erheblich überschritten werden. Selbst die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutz-VO (16. BImSchV) werden somit um 1 bzw. 4 dB(A) überschritten. Aufgrund der Überschreitungen sind zur Sicherstellung von gesunden Wohnverhältnisse Schallschutzmaßnahmen notwendig (vgl. Gutachten Nr. 1). Die getroffenen Festsetzungen in „11. Immissionsschutz“ sind zu unbestimmt und müssen konkretisiert werden. Entsprechend des Beiblattes 1 zur DIN 18005 ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf nicht mehr möglich.

Die Immissionsorte 1-4 (entsprechend des Gutachtens) innerhalb des Plangebietes sind mit dem Planzeichen Nr. 15.6 PlanzV „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)“ zu kennzeichnen (siehe beigefügte Beispielskizze, rote Linie) und entsprechend festzusetzen. Dabei ist die

*schrieben, allerdings ohne nennenswerten Erfolg.*

### **EINSTIMMIG ANGENOMMEN!**

*Der Anregung, Dachgauben erst ab einer Dachneigung > 35 Grad zuzulassen, wird gefolgt. Die Satzung wird entsprechend geändert.*

*Der Bezugspunkt wird als "Oberkante Dachhaut" definiert.*

*Der Absatz wird wie folgt geändert:  
... Grundstücksflächen zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Darüber hinaus gilt die Regelung der Ziff. 4.2 (Stauraum).*

### **EINSTIMMIG ANGENOMMEN!**

#### Abwägungsvorschlag Immissionsschutz

*Die Festsetzungen in Ziff 11 der Satzung werden in Abstimmung mit dem Gutachter näher konkretisiert. Z. B. Fenster zum Belüften schutzbedürftiger Wohnräume wie Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer in den Parzellen 1 – 4 sind nur an der Südseite zugelassen.*

*Die Planzeichnung wird in Abstimmung mit dem Gutachter mit dem entsprechenden Planzeichen*

südliche Abgrenzung nach Anlage 3 (Nacht-Immissionsgrenzwert – Blaue Linie) des Gutachtens einzuhalten. Die genaue Umgrenzung für die Immissionsschutzmaßnahmen ist mit dem Gutachter zu klären.

#### Landwirtschaft (Geruchsimmissionen)

Bei der ersten immissionsschutzfachlichen Stellungnahme war nach der ursprünglichen Planung ein Puffer zwischen Wohngebiet und dem existierenden landwirtschaftlichen Betrieb (Flur Nr. 6) vorgesehen. Aus diesem Grund und nach den vorgelegten Angaben zu den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben wurde dies als unkritisch beurteilt.

Nach der jetzigen Planung fällt der o.g. Puffer weg. Aus diesem Grund ist der Abstand vom geplanten allgemeinen Wohngebiet zu dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (Flur Nr. 6) neu zu betrachten. Ab einem Abstand von 50 m sind von der bestehenden Rinderhaltung (Flur Nr. 6) keine schädlichen Umwelteinwirkung mehr zu erwarten. Aus Gründen der planerischen Vorsorge sollte der Abstand von 50 m eingehalten und bei der Planung berücksichtigt werden (siehe beigefügte Beispielskizze, grüne Linie). Unter diesen Gesichtspunkt würde das Baugrundstück Nr. 1 nur sehr eingeschränkt bebaubar werden.

*ergänzt.*

#### Abwägungsvorschlag Landwirtschaft/ Geruchsimmissionen

*Nach Ortseinsicht ist festzustellen, dass in dem landwirtschaftlichen Betrieb Fl. Nr. 6 nur eine relativ kleine Rinderzucht mit 12,05 Großvieheinheiten im Zuerwerb erfolgt. Eine Vergrößerung des Betriebes ist nach Rücksprache mit dem Eigentümer nicht mehr beabsichtigt, ein Betriebsnachfolger ist nicht vorhanden, der Betrieb wird in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand des Eigentümers in einigen Jahren voraussichtlich aufgegeben.*

*Der tatsächliche Abstand Stallgebäude – Baugrenze geplantes Neubaugebiet beträgt rd. 39,0 m. Nach Rücksprache mit dem SG Immissionsschutz beträgt der mindestens einzuhaltende Abstand im Hinblick auf vermutete mögliche Geruchsimmissionen bei vorliegen-der Betriebsgröße rd. 22,4 m, der max. notwendige Abstand zur Vermeidung von Geruchsimmissionen 44,8 m. Eine Behinderung der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes durch eine Bebauung der Parzelle 1 liegt nicht vor, da der Betrieb nach Auskunft des Eigentümers nicht mehr vergrößert wird, sondern eher rückläufig ist.*

*In Abwägung aller Fakto-*

Zudem fehlt eine Aussage über die mobilen Fahrsiloanlagen auf Flur Nr. 336. Nach den Ergebnissen von Geruchsbegehungen sind Silagegerüche bis durchschnittlich 25 m als schwach wahrnehmbar beurteilt worden. Je nach Silageart und vor allem Vergärungs- und Fäulnisprozessen können z.T. aber wesentlich höhere Geruchsschwellenentfernungen auftreten. Dies hängt stark von Betriebszustand und Pflege der Anlage ab. Um ein verträgliches Nebeneinander (zumutbare Einwirkungen im Wohngebiet und ungestörter Betrieb der Fahrsiloanlage) zu ermöglichen, sollte durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ein Abstand von 25 m zwischen nächstgelegener Baugrenze und Grundstücksgrenze im Osten eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist auf mögliche Gerüche einzugehen und detailliert hinzuweisen.

Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und -vermeidung wurde nicht vollständig ausgearbeitet. Erst nach der Vorlage von überarbeiteten Festsetzungen, Plan und Begründung kann eine abschließende Aussage aus der Sicht des Immissionsschutzes erfolgen.

*ren trifft der Gemeinderat deshalb die Einzelfallentscheidung, dass eine Bebauung in der Parzelle 1 wie geplant möglich ist, der vorhandene Abstand zur nächstliegenden Baugrenze, von 39,0 m, zum Rinderstall, liegt im Toleranzbereich der immissionschutzfachlichen Bewertung. Der Mindestabstand von 22,4 m wird deutlich überschritten. Durch entsprechende Gebäudesituierung im Grundstück kann ohne Probleme auch der max. notwendige Abstand von 44,8 m eingehalten werden.*

*Eine Anpassung des BP ist nicht erforderlich.*

*Eine mobile Fahrsiloanlage war und ist in Grundstück Fl. Nr. 336 nach nochmaliger örtlicher Überprüfung nicht vorhanden. Durch den Eigentümer ist gem. Rücksprache auch in Zukunft keine Errichtung einer derartigen Anlage beabsichtigt. Es erfolgt lediglich die Lagerung luftdicht in Kunststoffolie verpackter Silageballen. Der Eigentümer hat zur Kenntnis genommen, dass künftig nach Errichtung des Baugebietes mit Fahrsiloanlagen ein Mindestabstand von 25 m bis zum nächstgelegenen Wohngebäude einzuhalten ist und erhebt dagegen keine Einwendungen. D. h. der vermutete Konflikt liegt nicht vor, eine Plananpassung ist nicht veranlasst..*



(Skizze LRA zu Immissionschutz)

**Abstimmungsergebnis:  
15:1  
Mehrheitlich angenommen!**

Abschließend stellt Bgm. Kiermasz fest, dass es für die Gemeinde sehr wichtig sei, dass man so jetzt auch die 1. Reihe und das Eckgrundstück verkaufen und bebauen könne.

Auf Nachfrage von GRin Späth wird festgestellt, dass es auch möglich sei, den Schallschutz durch Bepflanzung zu optimieren.

### **Natur und Landschaftspflege**

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt das bestehende Baugebiet „Südlich der Jettinger Straße“ in Goldbach in Richtung Osten zu erweitern.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in diesem Bereich eine Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes in Richtung Osten grundsätzlich denkbar und möglich. Mit der durchgeführten Eingriffsbewertung und –bilanzierung nach dem Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung besteht Einverständnis. Der ermittelte Ausgleichsbedarf soll auf der Südseite (Fläche A1) bzw. im nördlichen Bereich (Fläche A2) des Baugebietes sowie auf einer externen Fläche (Grundstück Fl. Nr. 572 Gem. Goldbach – Abbuchung vom gemeindlichen Ökokonto) kompensiert werden. Hiermit besteht grundsätzlich Einverständnis. Die externe Ausgleichsfläche ist jedoch noch im Planteil darzustellen (Lageplan mit Darstellung des Grundstücks und Kennzeichnung der bereits abgebuchten Fläche, der mit diesem Baugebungsplan erforderlichen Fläche und der noch verfügbaren Fläche) und auch textlich im Umweltbericht entspre-

### **Abwägungsvorschlag Natur und Landschaftspflege**

*Den Anregungen der UNB wird gefolgt. Die externe Ausgleichsfläche wird in den Planteil aufgenommen und die Ausgleichsfläche A1 zur Entwicklung als Streuobstwiese vorgesehen.*

chend auszuführen. Die Ausgleichsflächen - einschließlich ihrer Pflege und Entwicklung - müssen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert sein. Die Ausgleichsflächen sind spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) zu melden.

Bei der Ausgleichsfläche A1 ist derzeit eine randliche Eingrünung mit extensiver Wiesennutzung bzw. ggf. extensiver Weidenutzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Ausgleichsfläche analog der bereits im bisherigen Baugebiet westlich angrenzenden Ausgleichsfläche als Streuobstwiese zu gestalten. Hierfür ist eine Bepflanzung mit Obstbäumen (Hochstamm, bewährte Sorten auf Sämlingsunterlage) vorzusehen. Entsprechende Vorgaben sind noch aufzunehmen und planerisch darzustellen.

In der Artenliste unter Nr. 12.2 ist bei den Bäumen Apfeldorn (*Crataegus lavalleyi*) zu streichen.

Gemäß den Ausführungen unter Nr. 7 – Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) - im Umweltbericht soll eine Überwachung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nur durch die Bauaufsicht der entsprechenden Fachstellen erfolgen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sind die gesamten grünordnerischen Festsetzungen an erster Stelle durch die Gemeinde zu überwachen und zu vollziehen. Nach § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

GRin Späth fragt nach, wer für die Pflege der Streuobstwiese zuständig sei. Bgm. Kiermasz stellt fest, dass grundsätzlich der Grundstückseigentümer für die Pflege verantwortlich sei, die Gemeinde könne es am Ende dann nur durchsetzen. Hier sei noch zu entscheiden, ob man die für die Streuobstwiese vorgesehenen Flächen selbst behalten oder verkaufen möchte.

### Wasserrecht

Aus Sicht des Fachbereiches Wasserrecht ist zum o.g. Plan zu bemerken:

1. Berührte **Wasserschutzgebiete**: keine
2. Berührte konkrete Planungen nach dem **Wassersicherstellungsgesetz**: keine
3. Berührte **Überschwemmungsgebiete**: keine
4. Bekannte **Altlasten** (Altablagerungen und Altstandorte): keine
5. **Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen**:

*Den Anregungen der UNB zur Gestaltung der Ausgleichsfläche A1 als Streuobstwiese wird gefolgt. Die Gestaltung als Streuobstwiese wird in der Planzeichnung dargestellt und in den Umweltbericht übernommen.*

*Apfeldorn wird in der Artenliste gestrichen.*

*In Ziff. 12.1 der Satzung ist geregelt, dass die Pflanzmaßnahmen innerhalb von 1 Jahr nach Fertigstellung des Wohngebäudes auf dem Grundstück herzustellen sind. Diese Umsetzung wird durch die Gemeinde überwacht.*

**EINSTIMMIG ANGENOMMEN!**

Abwägungsvorschlag Wasserrecht

*Kenntnisnahme*

*Kenntnisnahme*

*Kenntnisnahme*

*Kenntnisnahme*

Wegen der schwierigen Untergrundverhältnisse besteht ausnahmsweise Einverständnis, keine Versickerung von Niederschlagswasser zu fordern.

Als Hinweis sollte aufgenommen werden, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind.

#### 6. **Umweltprüfung** (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

#### **Abwehrender Brandschutz**

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Südlich der Jettinger Straße in Goldbach bestehen seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.

*Kenntnisnahme*

*Der Hinweis wird ergänzt.*

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG zur Kenntnis genommen und ANGENOMMEN!**

#### **Abwägungsvorschlag Brandschutz**

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR KENNTNIS GENOMMEN!**

#### **Lfd. Nr. 3 Staatliches Bauamt Krumbach vom 24.03.2016**

Das Baugebiet, Südlich der Jettinger Straße, Teil 3' liegt an der südöstlichen Ortsgrenze von Goldbach und schließt unmittelbar an den bebauten Ortsrand an. Das Gebiet liegt innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen von Goldbach. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2015 besteht bei Beachtung der folgenden Anmerkungen Einverständnis:

1. Die Erschließung erfolgt über die Max-Remmele-Straße nach Westen. Außerdem soll eine zweite Anbindung des Baugebietes über den Feldweg Fl. Nr. 356 direkt an die Kreisstraße GZ 17 angeschlossen werden. Der Feldweg ist dazu für die künftige Verkehrsbedeutung auszubauen.

2. Zur Freihaltung der Sichtdreiecke ist der nachstehende Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der Sichtdreiecke an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße GZ 17 dürfen neue Hochbauten, Zäune, Anpflanzungen, Haufen, Stapel usw. nicht errichtet oder angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 0,9 m über die Fahrbahn der Straßen erheben würden".

#### **Abwägungsvorschlag**

*Die Anmerkungen des staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planungsumsetzung befolgt.*

*Bzgl. der Anmerkung Nr. 3 ist festzustellen, dass das BG innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt (V<sub>zul.</sub> = 50 km/h). Das Ortsschild steht rd. 537 m östl. des Baugebietes an der Einmündung Bergstraße.*

3. Zur Betrachtung des Immissionsschutzes für das neu geplante Baugebiet in der Nähe zur Kreisstraße GZ 17 weisen wir darauf hin, dass dieses Baugebiet außerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrtsgrenzen liegt und bei der Festsetzung des Immissionsschutzes nicht von einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen werden kann.

4. Zur Regelung der mit dem Bau der Erschließungsstraßeneinmündung in die Kreisstraße GZ 17 bei Abs. 140 Station 0,840 rechts verbundenen Rechtsbeziehungen nach Art. 31 und 32 BayStrWG sowie zur Regelung der Unterhaltungsfolgekosten nach Art. 33 BayStrWG ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Baulastträgern der Kreisstraße und der Erschließungsstraße erforderlich. Es ist uns daher rechtzeitig vor Beginn des Straßenbaus eine Planfertigung als Grundlage zum Abschluss der Vereinbarung zu übersenden.

**EINSTIMMIG ANGENOMMEN!**

---

## **Lfd. Nr. 5 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 11.03.2016**

im Bebauungsplan wird auf alle wasserwirtschaftlich relevanten Themen eingegangen. Mit den entsprechenden Vorgaben und Maßnahmen besteht Einverständnis.

Mit der Behandlung der Themen Schutzgut Wasser und Schutzgut Boden im Umweltbericht besteht ebenfalls Einverständnis.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Nur ein Darstellungshinweis: Im Schnitt A-A der Bebauungsplanzeichnung ist der flache Geländewall an der Nordgrenze der Ausgleichsfläche A 1 nicht erkennbar.

[Abwägungsvorschlag](#)

*Kenntnisnahme*

*Wird zeichnerisch, sofern vom Maßstab her möglich, ergänzt.*

**EINSTIMMIG zur Kenntnis genommen und ANGENOMMEN!**

---

## **Lfd. Nr. 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 30.03.2016**

haben Sie besten Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Nach unserem Kenntnisstand über die Bodendenkmäler im Planungsgebiet besteht, soweit es aus den uns vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.

[Abwägungsvorschlag](#)

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR KENNNTNIS GENOMMEN!**

---

## Lfd. Nr. 7 Amt für ländliche Entwicklung vom 04.04.2016

2.1 Keine Einwendungen

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans liegt außerhalb eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung.

Abwägungsvorschlag

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

## Lfd. Nr. 8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.03.2016

von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach bestehen keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan.

Abwägungsvorschlag

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

## Lfd. Nr. 9 Regionalverband Donau-Iller vom 08.04.2016

regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

## Lfd. Nr. 10 Bund Naturschutz Kreisgruppe Günzburg, Herr Karsten Schultz-Ninow vom 14.04.2016

im Namen des Landesverbandes nimmt **die Bund Naturschutz KG Günzburg zum BP "Südlich der Jettinger Straße" OT Goldbach** wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz hat vom Prinzip her keine Einwendung gegen den Planungsansatz insofern die Wohnbauflächen vorwiegend für den Bedarf der Ortsansässigen genutzt werden, und die vorhandenen Gehölze am Rand des Gebietes tatsächlich zum

Abwägungsvorschlag

*Kenntnisnahme, die Darstellung der externen Ausgleichsfläche wird in den Planunterlagen noch*

Erhalt festgeschrieben werden.  
Weiterhin sollte erläutert werden in welcher Form bzw. Maßnahme der Umsetzung der Rest der erforderlichen Ausgleichsfläche über das Öko-Konto eingebracht wird.  
Die Angabe Flurnummer 572 Gem. Goldbach ist inhaltlich nicht genügend.

*ergänzt*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

**Lfd. Nr. 11 Bayer, Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg vom 08.04.2016**

wir regen an, am südlichen Teil des Bebauungsplangebietes zum Abhalten eventuellen Oberflächenwassers welches von landw. Nutzflächen her kommen kann, einen kleinen Damm anzubringen um das Wasser gezielt abzuleiten.

**Abwägungsvorschlag**

*Dies ist so vorgesehen, s. Eintrag in der Planzeichnung*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

**Lfd. Nr. 13 Kreisheimatpfleger, Herr Stephan Uano vom 18.03.2016**

als Kreisheimatpfleger danke ich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kammeltal im Ortsteil Goldbach.

Grundsätzlich wird die vorgelegte Bebauungsplanung mit 20 Bauplätzen als für den Ortsteil Goldbach mit seinen rund 400 Einwohnern als zu groß abgelehnt. Zwar wird begrüßt, dass die Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und somit eine tatsächliche Bebauung auch erfolgen kann. Jedoch ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, woraus sich konkret der Bedarf von 20 weiteren Bauplätzen herleitet, zumal mit der Neuausweisung von Bauland.

Vielmehr ist nach § 1 a BauGB sparsam mit Grund und Boden umzugehen und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Die hier von der Gemeinde Kammeltal unternommenen Schritte müssen dargelegt werden. Vor der mit stagnierend bis abnehmend prognostizierten demographischen Entwicklung der Gemeinde ist bei 20 neuen Bauplätzen eher von einer gezielten Neuansiedlung als von einer Eigenentwicklung auszugehen.

**Abwägungsvorschlag**

*Das Gebiet ist im FNP der Gemeinde enthalten. Bereits jetzt zur Planaufstellung besteht eine rege Grundstücksnachfrage im geplanten Baugebiet. Die Planaufstellung dient der Zukunftsvorsorge für den Ortsteil. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist seit Jahren stabil, es ist kein Rückgang zu verzeichnen. Für die jetzt vorhandene junge Generation ist, um sie am Ort zu halten, ein entsprechendes Baulandangebot vorzuhalten.*

*Erschließungstechnisch ist das Plangebiet ebenfalls zusammenhängend zu betrachten. Die Aufstellung des BP für das im FNP enthaltene Gesamtgebiet ist deshalb sinnvoll.*

Die geplante Ausdehnung der Bauflächen nach Süden greift um zwei Bauzeilen weiter nach Süden aus, als dies bei den vorhergehenden Baugebieten im Westen der Fall ist. Dies ist auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde so nicht dargestellt. Die in der Begründung angeführte „lockere Bebauung“ als städtebauliches Ziel, kann bei den geplanten Grundstücksgrößen von überwiegend zwischen 600 und 700 m<sup>2</sup> nicht gelten. Zumal bei einer GRZ von 0,35. Auch ist die Beschworung eines dörflichen Ortsbildes wenig glaubwürdig, wenn dann doch solche Modeerscheinungen wie Toscana-Häuser zugelassen werden sollen.

Das geplante Baugebiet liegt eindeutig in exponierter Lage. Der Aussage des Umweltberichts, dass vor allem von Westen die geplanten Bauflächen nur eingeschränkt erfassbar sind muss widersprochen werden. Auch in der Begründung wird eine „gut einsehbare Hanglage“ festgehalten! Hier ist eine Einsehbarkeit bis vom westlich des Kammeltales verlaufenden Höhenrücken klar gegeben. Wo die im Umweltbericht angeführte „verstärkte Eingrünung“ nach Osten sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die im Osten des Baugebiets dargestellte Eingrünung muss vielmehr als heute übliches Minimum angesehen werden. Weitaus negativer ist zu werten, dass auf der über die bisherige Bebauung hinausgreifenden Westseite überhaupt keine Eingrünung vorgesehen ist. Diese ist, falls an der zu weit nach Süden vorgeschobenen Bebauung festgehalten werden sollte, zwingend zu ergänzen.

*Der Planungsumgriff wird wie vorgesehen beibehalten.*

*Unabhängig davon ist die verstärkte Innenentwicklung vorrangiges Planungsziel der Gemeinde. Im Rahmen des Flächenmanagements wurden zuletzt 2015 im Gesamtgemeindegebiet alle Eigentümer von Leerständen und Baulücken angeschrieben, allerdings ohne nennenswerten Erfolg.*

*Der Flächennutzungsplan ist keine flurstücksscharfe Darstellung. Der Umgriff ergibt sich aus der sinnvollen Ausnutzung und erschließungstechnischen Optimierung verfügbarem und allseits knappen Baulandes. Gem. Leitfaden für die Eingriffsregelung zählt eine GRZ bis 0,35 zum niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad. In Verbindung mit den vorgeschlagenen Grundstücksgrößen und der zulässigen Bauweise dürfte die reale GRZ unter 0,30 liegen. Die Entwicklung aus dem FNP wurde durch das LRA bestätigt. Die zulässigen Bauformen orientieren sich am vorhandenen Ortsbild und dem bereits bestehenden benachbarten Baugebiet. Die Einsehbarkeit von Westen wird durch das dort bereits bestehende vorgelagerte Baugebiet eingeschränkt. Darüber hinaus stellt der BP eine Erweiterung des im Westen bestehenden Baugebietes dar. Die gute Einsehbarkeit besteht vorrangig von Norden. Die sichtverschattenden*

Auch die als Eingrünung herangezogene Ausgleichsfläche A1 könnte durch eine dichtere Bepflanzung im Norden verbessert werden. Dass daher dem Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit zuerkannt wird, ist aus Sicht der Kreisheimatpflege nicht korrekt dargestellt.

*Großbaumbestände an der Böschung zur Kreisstraße sind von Beginn an optisch wirksam und reduzieren auch von dort die Einsehbarkeit. Die Hangneigung in Richtung Nordost bewirkt zusätzlich eine verringerte Einsehbarkeit aus dem weiträumigen Landschaftsraum des Kammeltales und beschränkt die weiten Blickbeziehungen auf einen kleineren Siedlungs- und Landschaftsraum am gegenüber liegenden, teils bebauten Talhang. Im Osten sind großkronige Laubbäume entlang des Erschließungsweges als Bestand vorhanden, die noch ergänzt werden sollen. Ein Grundstück im Südosten angrenzend wird derzeit extensiv genutzt und ist mit flächigen Gehölzbeständen und mit Einzelbäumen straßenseitig bewachsen.*

*Die Darstellung der Grundstücksdurchgrünung ist, abgesehen von punktuellen Einzelbaumpflanzungen, nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Vorgabe eines trennenden Grünstreifens zwischen bestehendem und neuem Baugebiet ist nicht planerisches Ziel. Das Gesamtgebiet bildet aufgelockert durch einzelne Grünbereiche eine Einheit. Die Grüngestaltung in den Grundstücken verbleibt innerhalb der Festsetzungen zum BP in der planerischen Freiheit des Eigentümers. Die Durchgrünung der im Westen noch anschließenden, nicht zur Bebauung vorgesehenen Freiflächen, ist im dortigen BP*

geregelt.

*Neben der Sicherung und Ergänzung des Bestandes durch festgesetzte Einzelbaumpflanzungen im Osten ergibt sich durch die private Grundstückseingrünung eine zusätzliche Einbindung in das Landschaftsbild.*

*Die Ausgleichsfläche A1 wird nach aktueller Abstimmung mit der UNB in Verlängerung des östlichen Bestandes als Streuobstwiese weiterentwickelt. Dadurch wird sich eine gestaffelte, Tiefe und wirksame Eingrünung ergeben.*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN  
und ANGENOMMEN!**

---

## **Lfd. Nr. 14 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.04.2016**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

### **Abwägungsvorschlag**

*Kenntnisnahme, die Deutsche Telekom wird bei der weiteren Planungsumsetzung als Spartenträger beteiligt.*

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH Technik  
Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

## Lfd. Nr. 15 LEW Verteilnetz GmbH vom 07.04.2016

zu Ihrem Bebauungsplanvorentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist nur nach Errichtung einer neuen Trafostation gewährleistet. Den Standort der vorgesehenen Kompaktstation (Außenabmessungen: Länge / Breite / Höhe ca. 3,00m / 1,50m / 1,70m haben wir in den Planentwurf eingetragen.

Der Platzbedarf für die Trafostation mit entsprechendem Umgriff beträgt 20m<sup>2</sup> und ist als Versorgungsfläche festzusetzen.

Unter Zugrundelegung des ortsüblichen Preises für vergleichbare Flächen soll die LEW-Anlage durch eine Dienstbarkeit zu Gunsten unserer Gesellschaft gesichert werden.

Falls gewünscht, können wir den Platz auch erwerben. In diesem Fall sollte das Stationsgrundstück mit der allgemeinen Vermessung abgemarkt werden.

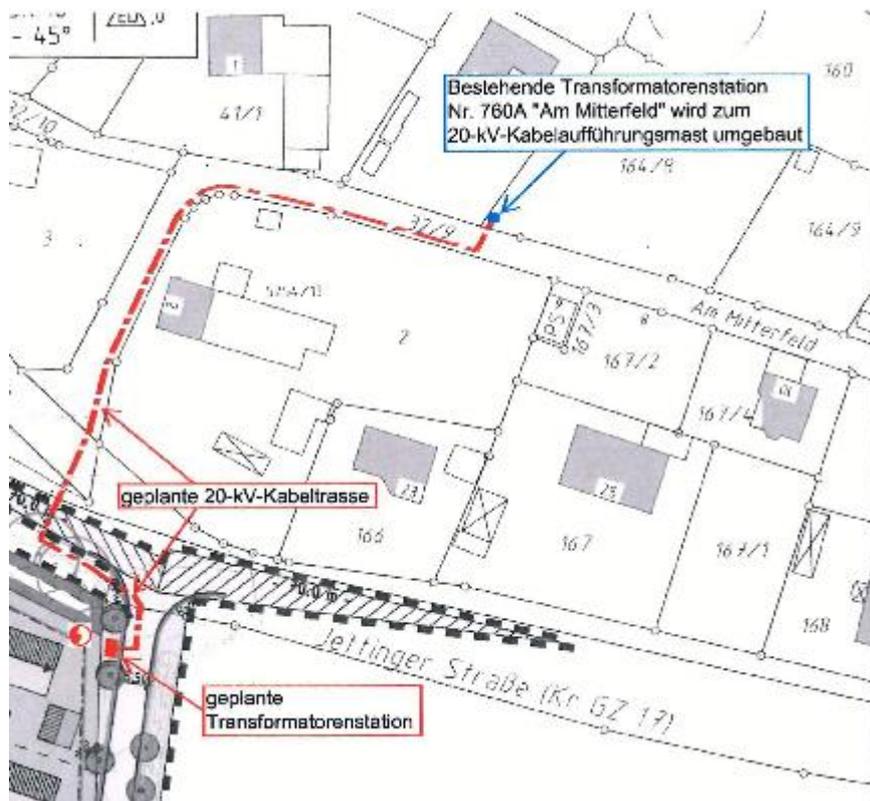
Die Einbindung der vorgenannten Trafostation in unser Mittelspannungsnetz erfolgt über ein neues 20-kV-Kabel. Den voraussichtlichen Kabelverlauf haben wir im Plan rot dargestellt. Die genaue Trassenfestlegung ergibt sich erst im Rahmen der Projektierung.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Transformatorstation werden wir hiervon auch einen Teil des bestehenden Ortsnetzes versorgen und die bestehende Transformatorstation Nr. 760A "Am Mitterfeld" zurückbauen bzw. zum 20-kV-Kabelaufführungsmast umbauen.

### Abwägungsvorschlag

*Die Ausführungen der LEW-Verteilnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen und die Trafostation bei den weiteren Planungen beachtet.*

*Unabhängig davon wird die LEW-Verteilnetz GmbH als Spartenträger bei den weiteren Planungen beteiligt.*



**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten muss ein Spartengespräch stattfinden, an dem alle Versorgungsträger teilnehmen, um die jeweiligen Leitungstrassen festzulegen. Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalleitungen sind eingebracht,
- die Straßenrohplanie ist erstellt,
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Im Zuge der Arbeiten zur elektrischen Erschließung des Baugebietes kann auch die Straßenbeleuchtung wirtschaftlich erstellt werden. Wir bitten Sie, deshalb rechtzeitig vor dem Straßenausbau einen entsprechenden Beleuchtungsvorschlag mit Angebot bei uns anzufordern.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände gegen den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 17.11.2015.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

## Lfd. Nr. 16 Schwaben Netz GmbH vom 30.03.2016

in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass

[Abwägungsvorschlag](#)

im angegebenen Ausbaubereich von uns weder Leitungen liegen, noch deren Verlegung in absehbarer Zeit geplant ist.

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

## **Lfd. Nr. 17 Abwasserverband Mindel- Kammel vom 08.03.2016**

wir danken für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Der Abwasserverband Mindel-Kammel hat davon Kenntnis genommen, Einwendungen werden nicht vorgebracht.

[Abwägungsvorschlag](#)

*Kenntnisnahme*

Die Gemeinde Kammeltal wird gebeten, ihr Einwohnereleichwertbudget auf Einhaltung zu überprüfen.

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

## **Lfd. Nr. 19 Markt Jettingen-Scheppach vom 29.03.2016**

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Bau-und  
Umweltausschusses vom 14.03.2016**

[Abwägungsvorschlag](#)

Es wurde ordnungsgemäß geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11.

Zahl der bei der Beratung und Abstimmung Anwesenden: 10.

### **Tagesordnungspunkt**

**TOP 4: Bebauungsplan "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3"  
OT Goldbach, Gem. Kammeltal; Stellungnahme zur frühzeitigen  
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1  
BauGB**

### Beschluss:

Der Bau-und Umweltausschuss äußert keine Bedenken und Anregungen. Abstimmungsergebnis: 10:0.

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

---

## **Lfd. Nr. 20 Markt Burtenbach vom 15.03.2016**

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Der Markt Burtenbach erhebt zur Aufstellung des Bebauungsplans "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3", Ortsteil Goldbach, der Gemeinde Kammeltal keine Einwendungen.

[Abwägungsvorschlag](#)

*Kenntnisnahme*

**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

# Lfd. Nr. 21 Stadt Burgau vom 27.04.2016 (nach Fristverlängerung)

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3" der Gemeinde Kammeltal.

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 26.04.2016 über die vorgenannte Bauleitplanung beraten und beschlossen keine Bedenken und Anregungen hiergegen vorzubringen.

## Abwägungsvorschlag

*Kenntnisnahme*  
**EINSTIMMIG ZUR  
KENNTNIS GENOMMEN!**

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Kammeltal billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich der Jettinger Str., Teil 3", OT Goldbach, einschließlich Satzung, Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht, in der Fassung vom 31.05.2016, mit der Maßgabe, dass die in der heutigen Abwägung beschlossenen Änderungen eingearbeitet werden und beauftragt die Verwaltung, den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und ortsüblich bekannt zu machen. Parallel dazu ist den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 4 Abs. 2 BauGB).**

**einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

## **4 Bauangelegenheiten**

### **4.1 Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gemarkung Ettenbeuren, Nähe Riedweg, durch Herrn Ludwig Stocker, Wettenhausen**

Herr Ludwig Stocker beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Betriebsleiterwohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest“. Es entspricht dessen Festsetzungen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit der Bebauungsplansatzung können Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind ausnahmsweise zugelassen werden. Für die Erteilung einer solchen Ausnahme ist allerdings das Landratsamt Günzburg zuständig. Eine entsprechende schalltechnische Untersuchung liegt zwischenzeitlich vor. Die Berechnungen haben ergeben, dass die Beurteilungspegel an der Betriebsleiterwohnung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um ca. 10 dB(A) und mehr unterschreiten. Es entstehen laut Gutachten keine Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten Gewerbebetrieben. Daher ist die Betriebsleiterwohnung genehmigungsfähig. Das gemeindliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

**Dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Betriebsinhaberwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.**

**einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**4.2 Errichtung einer Gartenhütte (4 m x 4 m x 2,36 m) auf dem Grundstück Kleingartenweg 11, Fl.Nr. 803/1 Gemarkung Ettenbeuren durch Kevin und Daniela Henike, Ettenbeuren**

Herr und Frau Henike beabsichtigen die Errichtung einer Gartenhütte auf dem Grundstück Kleingartenweg 11 in Ettenbeuren. Die Gartenhütte soll farblich auf das Wohngebäude und die Garage angeglichen werden, verwendet wird kammergetrocknetes, naturbelassenes Fichtenholz.

Das Vorhaben wäre aufgrund seiner Maße (4 m x 4 m x 2,36 m) grundsätzlich verfahrensfrei gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO.

Das Grundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten, Ettenbeuren“. Dieser setzt eine Baugrenze fest (§ 5 Nr. 5.1), welche im Abstand von 8 m parallel zum Riedweg verläuft.

Von dieser Baugrenze wird um 1 m abgewichen. Als Begründung geben die Eheleute Henike an, dass aufgrund des fehlenden Kellers mehr Stauraum benötigt wird. Den Standort der Gartenhütte halten sie für geeignet, da diese dort im Verhältnis zum Wohnhaus nicht dominant wirkt und das Gesamtbild des Hauses erhalten bleibt.

Es wird daher eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten, Ettenbeuren“, § 5 Nr. 5.1 beantragt.

In § 4 Nr. 4.2 setzt der Bebauungsplan fest, dass Nebengebäude mit Garagen zusammen zu bauen sind und in der Gestaltung auf diese abzustimmen sind. Von dieser Vorschrift wird ebenfalls abgewichen. Durch ein zusammenbauen von Garage und Gartenhütte würde die Baugrenze deutlich überschritten werden. Einer Befreiung von dieser Festsetzung kann daher zugestimmt werden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zu zustimmen und eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Ettenbeuren, § 5 Nr. 5.1 hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um 1 m wird eine isolierte Befreiung erteilt.**

**einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**4.3 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/4 Gem.Ettenbeuren, Am Krähenbach 14, durch die Eheleute Christina und Bernhard Grüner, Ettenbeuren**

Die Eheleute Christina und Bernhard Grüner beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/4 Gemarkung Ettenbeuren, Am Krähenbach 14, ein Zweifamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am südöstlichen Ortsrand, Ettenbeuren“. Es entspricht dessen Festsetzungen.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung über den gemeindlichen Mischwasserkanal.

Dem Vorhaben kann daher zugestimmt werden. Die Verwaltung schlägt vor, eine Behandlung im Genehmigungsverfahren durchzuführen.

GR Anwander regt an, die Bauherren darauf hinzuweisen, dass empfohlen wird, 30-40 cm höher und nicht ebenerdig zur Straße zu bauen. Grund hierfür sei der naheliegende Krähenbach und die damit verbundene, mögliche Überschwemmungsgefahr. Dieser Hinweis soll in den Beschluss aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/4 Gemarkung Ettenbeuren, Am Krähenbach 14, durch die Eheleute Christina und Bernhard Grüner wird zugestimmt. Das Vorhaben wird im Genehmigungsverfahren behandelt. Den Bauherren wird geraten, aufgrund des naheliegenden Krähenbachs die Höhenlage nochmals zu prüfen.**

**einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**5 Errichtung einer begehbaren Biberburg im 60 m-Bereich der Kammel beim Grundstück Fl.Nr. 129 Gem. Behlingen für das "Baumhotel Auszeit"**

Das „Baumhotel Auszeit“ hat einen Antrag für eine begehbare Biberburg als „Landkreisumweltstation“ auf o.g. Grundstück gestellt. Das Landratsamt Günzburg führt ein wasserrechtliches Verfahren nach Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes durch. Die Gemeinde Kammeltal wird um Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum geplanten Vorhaben gebeten.

Von Seiten der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt werden. Die baurechtliche Situation wurde zwischenzeitlich mit dem Landratsamt Günzburg geklärt. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 c BayBO.

GR Seitz äußert seine Verwunderung, dass ein solches Projekt in ein kartiertes Biotop kommt und nicht auf das normale Grundstück des Baumhotels.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Errichtung einer begehbaren Biberburg im 60 m- Bereich der Kammel beim Grundstück Fl.Nr. 129 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zum wasserrechtlichen Verfahren nach Art. 20 BayWG wird erteilt.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2 Anwesend 16**

**6 Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller-Teilkapitel Grünzäsuren**

Der Regionalverband Donau-Iller schreibt derzeit den Regionalplan fort. Im Zuge dessen werden die Grünzäsuren als erstes Fachteilkapitel überarbeitet. Hierfür wurden die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Grünzäsuren (auch als „Trenngrün“ bezeichnet) hinsichtlich ihrer Funktionalität überprüft. Zudem wurde in der Region Donau-Iller flächendeckend überprüft, ob die Festlegung neuer Grünzäsuren notwendig und fachlich begründet ist. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 12.04.2016 beschlossen, die Entwürfe der neuen, wesentlich geänderten oder wegfallenden Grünzäsuren den jeweils betroffenen Kommunen zuzuleiten und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen bzw. die Möglichkeit für ein Abstimmungsgespräch anzubieten.

Für die Gemeinde Kammeltal sieht der Entwurf des Fachkapitels „Regionale Freiraumstruktur“ den Vorschlag vor, dass die Grünzäsur Behlingen-Ried entfallen soll. Zwischen den Teilorten Behlingen und Ried besteht eine bauleitplanerisch untergeordnete Gemengelage. Neben Infrastruktureinrichtungen (Abwasserpumpstation), Wohngebäuden und gewerblich genutzten Ge-

bäuden besteht auch ein Sportplatz. Durch eine relativ junge Einbeziehungssatzung wurde der bauliche Zusammenhang eher verfestigt. Details zur Grünzäsur können dem beigefügten Steckbrief entnommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen hierzu keine Bedenken.

**Beschlussvorschlag:**

**Gegen die Änderung des ersten Fachteilkapitels des Regionalplans Donau-Iller- hier Streichung der Grünzäsur Behlingen-Ried- bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Bedenken.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16**

**7 Straßenverkehrsangelegenheiten-Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße Max-Schmid-Straße, Flur Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen**

Das Grundstück Fl.Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen ist ein Teilstück der als Ortsstraße gewidmeten „Max-Schmid-Straße“ in Behlingen. Dieses Flurstück stellte bisher ein Verbindungsstück von der Max-Schmid-Straße zur „Zur Steige“ dar.

Dieses Wegegrundstück hat jedoch tatsächlich seine Bedeutung verloren, da wenige Meter südlich mit dem Feldweg Fl.Nr. 339 Gem. Behlingen eine alternative Verbindung zwischen Max-Schmid-Straße und Zur Steige gegeben ist. Da das Grundstück jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat, schlägt die Verwaltung vor, das Grundstück Fl.Nr. 96/6 Gemarkung Behlingen einzuziehen.

Im weiteren Verfahren ist die beabsichtigte Einziehung im Amtsblatt bekannt zu geben. Über einen Zeitraum von drei Monaten können Einwendungen vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser drei Monate sind ggf. die Einwendungen im Gemeinderat zu behandeln. Anschließend ist eine entsprechende Einziehungsverfügung vom Gemeinderat zu beschließen.

GR Paulheim ist sich nicht sicher, ob der Zeitplan der richtige ist – er fragt nach, was passieren würde, wenn das Wegegrundstück entwidmet ist und dann nicht verkauft werden kann.

Bgm. Kiermasz legt dar, dass die Gemeinde ein Grundstück nur dann verkaufen kann, wenn es entwidmet ist. Er schlägt vor, dass man das Grundstück verkauft und danach erst die Entwidmung im Amtsblatt bekanntgegeben wird. Damit wäre allen Rechnung getragen.

**Beschlussvorschlag:**

**Das Verbindungsstück Max-Schmid-Straße zur „Zur Steige“, Fl.Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen wird eingezogen, da das Grundstück jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Im weiteren Verfahren ist die beabsichtigte Einziehung im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal bekannt zu geben, sobald ein Kaufvertrag unterzeichnet ist. Über einen Zeitraum von drei Monaten können Einwendungen vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser drei Monate werden ggf. Einwendungen im Gemeinderat behandelt. Anschließend ist eine entsprechende Einziehungsverfügung vom Gemeinderat zu beschließen.**

**einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**8 Nachtragshaushalt 2016**

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt, über einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt ca. 3,1 Millionen Euro in die Sanierung des Kanalnetzes zu investieren. Das Maßnahmenpaket resultiert aus der in den letzten beiden Jahren durchgeführten Schadensanalyse und der darauf aufbauenden Prioritätenliste. Ein erster Bauabschnitt für das Jahr 2016 mit veranschlagten Brutto-

kosten in Höhe von ca. 620.000,- Euro wurde bereits vergeben.

Die weiteren Bauabschnitte folgen in den Jahren 2017 – 2020. Die anfallenden Kosten sollen über noch zu kalkulierende Verbesserungsbeiträge refinanziert werden.

Ursprünglich war vorgesehen, die jährlich anfallenden Kosten unmittelbar über Abschlagsbeiträge zu finanzieren. Diese Vorgehensweise findet sich auch in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 wieder. Um die Bürger/Innen nicht jährlich wiederkehrend mit Beitragsbescheiden belasten zu müssen, wurde nun entschieden, die Maßnahme über Kredite zwischen zu finanzieren. Nach deren Abschluss soll ein Gesamtbeitrag erhoben und mit diesem die Kreditsumme getilgt werden.

Hierfür ist eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan zu erlassen.

### **Verwaltungshaushalt**

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts bleiben bei einem Gesamtvolumen von 5.146.420,- Euro unverändert.

### **Vermögenshaushalt**

Die Investitionen für Kanalsanierungsmaßnahmen werden von 750.000,- Euro auf 620.000,- Euro abgeändert und sollen über eine Kreditaufnahme in derselben Höhe finanziert werden. Eine Kreditaufnahme war bisher nicht vorgesehen. Gleichzeitig werden die Einnahmen aus Kanalherstellungsbeiträgen auf 0,- Euro reduziert. Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushalts verringert sich dadurch von bisher 1.872.000,- Euro auf 1.742.000,- Euro.

*Die Finanzierung des Vermögenshaushalts stellt sich dann wie folgt dar:*

Mit einem Anteil von 27 % (2015: 23%) wird der Vermögenshaushalt durch Eigenmittel finanziert.

Zuschüsse tragen mit 555.000,- EUR einen Anteil von knapp 32 % bei. Einen kleinen Anteil der Investitionen haben die Bürger durch Beiträge (93.000) beizusteuern. Die Finanzierung durch Kredite schlägt mit 35 % (620.000,- €) zu Buche.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Gemeinderat genehmigt den Nachtrags-Haushaltsplan 2016 mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in Höhe von 6.888.420 Euro und den Finanzplan für die Jahre 2017-2019.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Nachtrags-Haushaltssatzung 2016.**

**einstimmig beschlossen    Ja 16    Nein 0    Anwesend 16**

## **9      Berichterstattung**

### **Regenerierung Notbrunnen Wettenhausen**

Die Gemeinde Kammeltal hat vergangenes Jahr die Verlagerung der Elektronik des Notbrunnens Wettenhausen aus dem Hilfskrankenhaus vorgenommen.

Die Mittel wurden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2016 hat die Gemeinde Kammeltal 11.000 Euro für die Regenerierung des Notbrunnens Wettenhausen beantragt. Diese wurden ebenfalls vom BBK bewilligt. Die Gemeinde hat daher eine beschränkte Ausschreibung für die Regenerierung des Brunnens durchgeführt. Günstigster Bieter war die Fa. Etschel, Planegg. Diese wurde mit den Arbeiten beauftragt. Die Maßnahme soll am 22.08.2016 beginnen. Der entsprechende Verpflichtungs- und Duldungsbescheid des Landratsamtes Günzburg liegt bereits vor. Die Rechnungen werden über das Bayerische Landesamt für Umwelt an das BBK weitergeleitet und beglichen.

### Bundesverkehrswegeplan

Zwischenzeitlich gingen Stellungnahmen zum Bundesverkehrswegeplan von Seiten der Bundestagsmitglieder ein. Die entsprechenden Schreiben sind als Anlage beigefügt.

### Beteiligung am Verfahren zum Erlass der Natura 2000-Verordnung- Berücksichtigung der Einwendungen der Gemeinde Kammeltal

Mit Schreiben vom 29.04.2016 teilte die Regierung von Schwaben mit, dass die Einwendungen der Gemeinde Kammeltal zu den entsprechenden FFH-Gebieten in der Natura 2000 – Verordnung berücksichtigt und wie folgt geändert wurden:

	Umgang mit ihrer Einwendung
FFH-Gebiet 7528-371 Stubenweiherbach	Als Schutzgüter für das FFH-Gebiet sind Auenwälder (Lebensraumtyp 91E0), Bachmuschel und Steinkrebs genannt. Die Erhaltungsziele sind in der neuen Fassung der Verordnung sehr allgemein gehalten und bayernweit gültig. Auch in den Vollzugshinweisen, die einer Konkretisierung der Erhaltungsziele dienen, wurden die Formulierungen überarbeitet (vgl. <a href="http://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/index.htm</a> ). Die Aussagen für den Siedlungsbereich sind darin nicht mehr enthalten. Ihren Einwendungen wurde durch diese Änderungen Rechnung getragen.
FFH-Gebiet 7628-301 Riedellandschaft Talmoores	Auch die Formulierung der Erhaltungsziele für den Biber wurde überarbeitet. Diese lautet: <i>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung des Lebensraums in und an den Flüssen und Bächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern</i>  Der Biber findet in vielen FFH-Gebieten geeignete Strukturen für eine Ansiedlung vor und hat diese weitgehend erfolgreich genutzt. Aktive Maßnahmen für Erhalt und Förderung des Bibers sind daher nicht erforderlich. Das erfolgreich eingeführte, bayerische Bibermanagement mit den vier Säulen ist fortzuführen. Ziel dieses Bayerischen Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren.

### Brücke Mühlkanal südlich von Wettenhausen

Am 10.05.2016 fand durch das IB Hartinger, Thannhausen eine Untersuchung der Brücke am Mühlkanal in Wettenhausen statt. Das Bauwerk erhielt die Gesamtzustandsnote von 3,5. Als Instandsetzungsempfehlung wurde angeregt, Schmutz und Bewuchs von der Oberseite des Überbaus zu entfernen. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass der Überbau durch die Materialschwächung des Stahlträgers für schwereren Verkehr nicht mehr tragfähig ist. Daher sollte umgehend durch Anbringung einer Beschilderung die zulässige Belastung der Brücke auf 1,5 t reduziert werden.

Die Widerlager und die Bachsohle befinden sich in einem guten Zustand.  
Aufgrund der Schäden am Überbau schlägt das IB eine kurzfristige Erneuerung des Überbaus vor.

Die betroffenen Landwirte und die Flussmeisterstelle wurden schriftlich informiert.

Auf die Frage von GR Schweimeier, wem das Bauwerk eigentlich gehört, berichtet Bgm. Kiermasz, dass er hierzu keine konkreten Unterlagen gefunden habe – aus den Recherchen ergebe sich lediglich, dass die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass es Eigentum der Gemeinde sei – zumindest konnte er bisher keinen anderen Eigentümer finden, der für die Sanierung zuständig wäre.

#### Austausch von Wasser-Hauptschiebern in Ettenbeuren

In Ettenbeuren wurden mehrere Wasserhauptschieber ausgetauscht. Dies war notwendig geworden, weil diese in einem solchen schlechten Zustand waren, dass sie die Hauptleitungen nicht mehr vollständig absperrn konnten. Damit war insbesondere bei Rohrbrüchen die Suche nach Schadstellen sehr erschwert.





### Kindergarten Wettenhausen

Nach Aussage von Bgm. Kiermasz ist ein Zuschuss für die Sanierung des Kindergartens in Wettenhausen möglich, den man über die staatliche Förderung zurückbekommen würde. Derzeit liegt ein erster Entwurf der Planung vor, der noch angepasst werden müsse. Nach der endgültigen Fertigstellung der Pläne wird die Angelegenheit dem Gemeinderat im Juni zur Entscheidung vorgelegt.

### WLAN-Hotspots

Das Heimatministerium hat bekannt gegeben, dass ab Juli jede Gemeinde WLAN-Hotspots kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt und selbst entscheiden darf, wohin diese kommen sollen. Bgm. Kiermasz bittet die GR-Mitglieder, sich Gedanken zu machen, wo solche Hotspots in der Gemeinde sinnvoll sein könnten.

### Information der Fa. Uhl-Energie (Ried)

Bgm. Kiermasz gibt bekannt, dass in einem Gespräch mit der Fa. Uhl besprochen wurde, dass möglicherweise die alte Schule in Ried ans Fernwärmenetz angeschlossen werden könnte. Dies würde eine Aufwertung für das Grundstück/Gebäude bedeuten. Derzeit hätten aber nur erste Gespräche stattgefunden – entschieden sei noch nichts. Sobald konkretere Informationen vorliegen, werde er den GR informieren.

### Bauvorhaben Geiger (Ettenbeuren)

In dieser Angelegenheit gäbe es derzeit im Gemeindegebiet große Aufregung, berichtet Bgm. Kiermasz. Angeblich gäbe es eine Tektur, von der die Gemeindeverwaltung aber bisher nichts wisse. Es liegen hierzu aktuell keine konkreten Informationen vor.

### Fam. Fischer (Am Schloßberg 4, Ettenbeuren)

Familie Fischer war bei Bgm. Kiermasz und hat angeregt, dass ihr Straßenabschnitt ausgebaut werden solle. Der betreffende Weg ist allerdings sehr kurz und somit nicht beitragsfähig und abrechenbar. Er gehört zur Erschließungsanlage „Am Schloßberg“, wodurch alle dortigen Anwohner einbezogen werden müssten, was schwierig werden könnte. Ein „Erschließungsvertrag“ wäre denkbar – allerdings müsste Familie Fischer dies mit ihren Nachbarn vorbesprechen, wovon sie nicht begeistert waren.

### Termine

08.06.2016 Gespräch mit Anliegern „Zur Steige“ zum Thema Hangwasser

14.06.2016 Infoveranstaltung „Verbesserungsbeiträge Kanal“  
Mehrzweckhalle Wettenhausen

21.06.2016 Infoveranstaltung „Pläne Friedhof Wettenhausen“  
Mehrzweckhalle Wettenhausen

### Breitbandausbau

Bgm. Kiermasz berichtet über den aktuellen Stand zum Thema „Breitbandausbau“. Dadurch, dass die Gemeinde zur „Gemeinde mit besonderem Handlungsbedarf“ ernannt wurde, könnten hier noch höhere Fördergelder möglich sein. Allerdings stocke das Projekt gerade. Die Kooperation mit dem Ingenieurbüro laufe derzeit nicht gut – hier bestehe dringender Handlungsbedarf.

### **zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 22:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz  
Erster Bürgermeister

Stephanie Denzler  
Schriftführer